

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Bauen im Grundwasser Einbringen von Bohrpfählen / Stützen / Verbauteilen in den Schwankungsbereich des Grundwassers

Bauherrschaft (Antragsteller_in)

Name / Firma			
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort

Betroffenes Grundstück

Projektbezeichnung / Bauvorhaben:			
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Gemarkung / Flur:		Flurstücksnummer	
Weitere Angaben:			

Planer_in / Ansprechpartner_in

Firma / Büro		Bearbeiter_in	
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail		

Datum

Unterschrift der Bauherrschaft:

Datum

.....
Unterschrift Planverfasser / Fachplanung:
.....

Das Einbringen eines Baukörpers im Schwankungsbereich des Grundwassers (GW) / im Grundwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Maßgeblich ist der mittlere Grundwasserhochstand (MHW) als Referenzniveau.

Die unten genannten Antragsunterlagen sind in der Regel 3-fach schriftlich an o.g. Postadresse einzureichen.

Zusätzlich sind sie digital im pdf-Format an umweltschutzamt@stadt.freiburg.de zu übersenden.

Checkliste Antragsunterlagen / Angaben	dem Antrag beigelegt (bitte ausfüllen)
1. Formloses schriftliches und unterschriebenes Antrags-schreiben oder Antragsformular (siehe vorn)	
2. Vollmacht des Bauherrn für die ausführende Firma	
Erläuterungsbericht mit folgendem Inhalt:	
3. Begründung, warum das Einbringen ins Grundwasser erforderlich ist	
4. Dauerhaftes oder temporäres Einbringen	
5. Detaillierte Angaben, wie der Eingriff und die damit verbundene Beeinflussung des Grundwasserflusses und -standes kompensiert werden soll (z.B. wirkungsvolle Dränschicht unter dem Gebäude; ausreichender Pfahl-abstand; Drainagebohrungen in Ausfachung; Nachbar-bebauung darf nicht negativ beeinflusst werden etc.)	
6. Geotechnischer Bericht / Hydrogeologisches Gutachten	
7. Lageplan mit Bohrpfählen / Gründungspfählen / Stützen	
8. Plan des Untergeschosses	
9. Schnittplan mit eingezeichnetem mittleren Grundwasserhochstand (MHW) gemäß B-Plan oder MHW-Plan Stadt Freiburg (insofern für den Standort über FreiGIS verfügbar)	
10. Bemessungshochwasserstand	
11. Im Vorfeld evtl. gemessene Grundwasserstände	

12. Bei größeren Baukörpern mind. 2 Schnitte mit interpolierter MHW-Linie (z.B. Nord-Süd, Ost-West, quer und längs der GW-Fließrichtung)	
13. Angaben zu den dauerhaft ins Grundwasser eingebrachten Baumaterialien (verwendeter Beton; Datenblatt, aus dem hervorgeht, dass das Material für das Einbringen ins Grundwasser zugelassen ist, Aussage zum Aushärtungsverhalten des Betons)	
14. Angaben zur wasserdichten Abdichtung des Gebäudes (z.B. weiße Wanne)	
15. Exakter Materialaufbau der Außenseite des Untergeschosses (Folien, Dämmmaterial, Anstriche etc.)	
16. Angabe der Bauphase	
17. Bei Beeinträchtigungen von benachbarten Grundstücken durch Bohrpfähle oder Verankerungen ist das Einverständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich und dem Antrag beizulegen.	

Hinweise:

- o **Wassergefährdende Stoffe** wie z.B. flüssiger Beton, Betonschlämme, Betonstaub, Zementabwässer, Öle, Fette, Schmierstoffe, Zuschlagstoffe und sonstige Chemikalien dürfen nicht in die Gewässer (Grundwasser, Fließgewässer) gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten ist Sorgfalt geboten und es sind Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Auffangschalen beim Befüllen/Umfüllen; Sammelbehälter für Behälter/Flüssigkeitsreste/Abfälle; sorgfältiger Betrieb von Baumaschinen etc.).
Grundsätzlich sind biologisch abbaubare und umweltverträgliche Produkte zu verwenden. Für den Fall von Havarien/Leckagen sind Bindemittel in ausreichender Menge und Sammelbehälter vorzuhalten. Im Falle eines Unfalls ist das Material sofort zu binden, auszugraben und in einem geschlossenen Behälter zu sammeln.
- o Die **Grundwasserverträglichkeit und Grundwasserunschädlichkeit des Betons** und der im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzten Baustoffe müssen durch einen Sachverständigen geprüft worden sein.
- o Während der Baumaßnahmen ggf. **anfallende Abwässer** wie z.B. Suspensionen vom Bohren, Zementabwässer, Abwässer aus Reinigungsarbeiten (Geräte etc.), aber auch dadurch verunreinigtes Niederschlagswasser sind zu sammeln (Abdeck-Kipper-Mulde etc.) und fachgerecht zu entsorgen.

Nach **Rücksprache** mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung bzw. bnNETZE GmbH kann **leicht verschmutztes** (z.B. stark trübstoffhaltiges) **Grund- bzw. Baugrubenwasser** gebührenpflichtig gedrosselt in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden, wenn die Einleitungsbeschränkungen gemäß § 12 der Stadtentwässerungssatzung Freiburg eingehalten werden (frei von absetzbaren Stoffen, pH-Wert: 6 – 10, Sulfat < 600 mg/l etc.; Nachweis z.B. durch Absetzbecken, pH-Wert-Messung etc.). Einleitungen sind grundsätzlich anzeigepflichtig.

- o **Bei Bohrarbeiten** kann unter Umständen abfallrechtlich relevantes Bohrgut anfallen, welches fachgerecht zu entsorgen ist. Das zum Bohren verwendete Wasser ist fachgerecht zu entsor-

gen. Wassergefährdende Zusatzstoffe in der Bohrlflüssigkeit dürfen nicht verwendet werden.

- o Eine separate **Bohranzeige** beim Umweltschutzamt ist nicht erforderlich, da diese bereits im Antrag enthalten ist. Sämtliche maschinengesteuerte Bohrungen sind jedoch zusätzlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), anzuzeigen. Diese Anzeige kann unter folgendem link digital vorgenommen werden: https://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz/index_html
- o Der **tatsächliche Bohrbeginn** ist uns mind. 5 Tage im Voraus mitzuteilen.
- o Bei **erdberührten Bauteilen** sollte die außenliegende Schicht mit möglichem Wasserkontakt (Abdichtung, Dämmung, Anstriche) mit **umweltfreundlichen, auswaschungsarmen Materialien ohne bedenkliche Inhaltsstoffe** ausgeführt werden (z.B. Schaumglas, geprüfte PE-Folie o.ä.). Insbesondere Materialien auf PVC-Basis, Polystyrolschaum, aber auch Kleber- und Dichtungsmassen sollten auf der Schicht mit Erdkontakt vermieden werden.

Das Umweltschutzamt empfiehlt Produkte mit spezieller Umwelt-Deklaration (Blauer Engel, natureplus®, baubook-Deklaration, DIBt-Zulassung mit Zusatzprüfung auf Auslaugung; etc.) zu verwenden.

Das Umweltschutzamt behält sich vor, ggf. Nachweise zur Unbedenklichkeit der Materialien hinsichtlich ihres Auswaschungsverhaltens einzufordern.

Hintergrund: Einige bedenkliche Inhaltsstoffe (Biozide, Weichmacher etc.) werden nachweislich ausgewaschen und können so in das Grundwasser gelangen.

- o Bei sehr geringem Abstand zwischen der Unterkante des Gebäudes und dem Grundwasser:
 - Zur Kompensation des Eingriffes und der damit dauerhaften Beeinflussung des Grundwasserflusses und -standes ist eine wirkungsvolle Dränschicht unter dem Gebäude einzubringen.
- o **Recycling (RC)-Materialien** (für Füllmaterial, Sauberkeitsschicht, Dränschicht etc.) dürfen i.d.R. nur verwendet werden, wenn ein Mindestabstand zum mittleren Grundwasserhochstand (MHW) von ≥ 1 m, bezogen auf die Unterkante der Auffüllung, gegeben ist.
- o Sofern eine **baueitliche Grundwasserhaltung** erforderlich ist, ist diese mit zu beantragen.
- o Falls keine baueitliche GW-Haltung mit beantragt wurde:
Soweit bei den Bauarbeiten Grundwasser freigelegt wird, ist das Umweltschutzamt - Fachbereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz - umgehend zu informieren (und ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserhaltung zu stellen).
- o Je nach Randbedingungen ist das Untergeschoss ausreichend wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.
- o Der Schutz des Bauvorhabens und der Nachbarbebauung vor Grundwasser bleibt in der Verantwortung des Bauherrn.
- o Das Anlegen von Drainagen zur dauerhaften Ableitung von Grundwasser ist nicht zulässig.

Stand: 8.07.2020